

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 3

März 2001

Seite 161–256

INHALT

Mitteilungen

Namensaktiengesetz (NaStraG) in Kraft	161
Verkündung des „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“	162
Erstes Wissenschaftliches Symposium des Instituts für Notarrecht „Unternehmensnachfolge im Mittelstand“	163
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	163
Preisindex für die Lebenshaltung im Januar 2001	164

Aktuelles Forum

<i>Kanzleiter</i> , Quo vadis? Was wird aus dem Bauträgervertrag?	165
<i>Süß</i> , Notarieller Gestaltungsbedarf bei Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ausländern	168

Aufsatz

<i>Hügel</i> , Die Mehrheitsvereinbarung im Wohnungseigentumsrecht	176
--	-----

Rechtsprechung

I. Beurkundung und Betreuung

Verjährungsbeginn bei Schadensersatzanspruch gegen den Notar <i>BGH, Urt. v. 17. 2. 2000 – IX ZR 436/98 (mit Anm. Preuß)</i>	194
---	-----

II. Liegenschaftsrecht

1. Vereinbarung von Abschlagszahlungen im Bauträgervertrag <i>BGH, Urt. v. 22. 12. 2000 – VII ZR 310/99 (mit Anm. Schmidt)</i>	201
2. Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung über bauliche Veränderung <i>BayObLG, Beschl. v. 30. 11. 2000 – 2Z BR 81/00</i>	214
3. Fortbestehen eines Wohnungsrechts nach Aufteilung des belasteten Grundstücks in Wohnungseigentum <i>OLG Hamm, Beschl. v. 8. 5. 2000 – 15 W 103/00 (mit Anm. von Oefe)</i>	216

III. Familienrecht

Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen schwangerer Frauen vor Eheschließung
BVerfG, Urt. v. 6. 2. 2001 – I BvR 12/92 222

IV. Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
BGH, Urt. v. 29. 1. 2001 – II ZR 331/00 (mit Anm. Schemmann) 234

Buchbesprechungen

von Heymann/Wagner/Rösler, MaBV für Notare und Kreditinstitute (*Maaß*) – Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, Teile A und B (*Schmidt*) – Rohs/Wedewer, Kostenordnung (3. Aufl./40.–42. Erglfg.) (*Kuntze*) – Linde/Richter, Erbbaurecht und Erbbauzins – Lange/Wulff/Lüdtker-Handjery, Höfeordnung – Eickmann/Flessner u. a., Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung 252

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Gerhard Lindheimer, Frankfurt,
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

3 | 2001

Heft 3, März 2001
Seite 161 – 256

MITTEILUNGEN

Namensaktiengesetz (NaStraG) in Kraft

Am 25. 1. 2001 ist das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG) in Kraft getreten (BGBl. 2001 I, 123). Das Gesetz hebt das Schriftformerfordernis in den §§ 125, 128 und 135 AktG auf und ermöglicht damit die Übertragung von Mitteilungen an die Aktionäre, Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts und Stimmrechtsvollmachten an Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen für die Vertretung von Aktionären in der aktienrechtlichen Hauptversammlung auch auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail). Bei Erteilung von Stimmrechtsvollmachten im Allgemeinen, also u. a. an private Dritte, wird die Schriftform in § 134 AktG zur Disposition der Satzung gestellt. Das frühere Aktienbuch wird durch ein auch elektronisch zu führendes Aktienregister ersetzt. Das Einsichtsrecht der Aktionäre in das Aktienregister wurde unter Datenschutz-Aspekten auf die eigenen Daten des Aktionärs beschränkt (§§ 65 und 67 AktG). Auch das Teilnehmerverzeichnis kann nunmehr elektronisch erstellt und zugänglich gemacht werden. Es muss nicht mehr ausgedruckt werden. Die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden entfällt (§ 129 Abs. 4 AktG n. F.). Die Neufassung von § 130 Abs. 3 AktG sieht vor, dass die Belege über die Einberufung der Versammlung der (notariellen) Niederschrift als Anlage beizufügen sind, wenn sie nicht unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind. Das Teilnehmerverzeichnis muss der Niederschrift nicht mehr beigelegt werden. Nach § 129 Abs. 4 AktG n. F. ist jedem Aktionär auf Verlangen bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

Weiter wird die Nachgründungsvorschrift des § 52 AktG „entschärft“. Zustimmungsbefähigt sind nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG n. F. nur solche Verträge der Gesellschaft, die „mit Gründern oder mit mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären“

geschlossen werden. Nach § 52 Abs. 9 AktG n.F. gelten die Nachgründungsvorschriften nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, in der Zwangsvollstreckung oder an der Börse erfolgt. Die Neufassung des § 52 AktG tritt bereits mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft (Art. 7 NaStraG). Darüber hinaus kann nach dem ebenfalls neu gefassten § 11 EGAktG die Unwirksamkeit gemäß § 52 AktG eines vor dem 1. 1. 2000 geschlossenen Nachgründungsgeschäfts nach dem 1. 1. 2002 nur noch aufgrund der zum 1. 1. 2000 geänderten Fassung der Vorschrift geltend gemacht werden.

Schließlich enthält das NaStraG Vereinfachungen der Bekanntmachung von Eintragungen betreffend Zweigniederlassungen gemäß §§ 13 ff. HGB.

Verkündung des „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“

Das am 22. 2. 2001 verkündete Gesetz (BGBl. 2001 I, 266 ff.) beinhaltet lediglich die Teile des ursprünglichen Entwurfs, die nicht der Zustimmung durch den Bundesrat bedürfen. Neben dem als Art. 1 verkündeten Lebenspartnerschaftsgesetz sind zahlreiche Änderungen des BGB und weiterer Gesetze (u. a. Beurkundungsgesetz und Kostenordnung) enthalten.

Das am 1. 8. 2001 in Kraft tretende Gesetz schafft für gleichgeschlechtliche Paare das neue familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie wird vor der zuständigen Behörde auf Lebenszeit eingegangen. Während ihres Bestehens begründet sie für die Lebenspartner u. a. gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen sowie Erb- und Pflichtteilsrechte, die den Rechten eines Ehegatten vergleichbar sind. Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen bestimmen. Der Begründung der Lebenspartnerschaft muss die Vereinbarung eines „Vermögensstands“ durch die Lebenspartner vorausgehen. Die Wahlmöglichkeiten entsprechen weitgehend den ehelichen Güterständen. Die Lebenspartnerschaft wird in einem familiengerichtlichen Verfahren außer in Härtefällen erst aufgehoben, wenn beide bzw. ein Lebenspartner erklärt haben bzw. hat, sie nicht fortsetzen zu wollen und eine Frist von 12 bzw. 36 Monaten vergangen ist. Nachpartnerschaftliche Unterhaltspflichten sind schwächer ausgeprägt als im Ehe-recht.

Nicht nur für gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Bedeutung ist die Einführung eines „kleinen Sorgerechts“ für Ehe- und Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils (§ 1687 b BGB).

Die ursprünglich vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Gesetzesänderungen sind nun im Entwurf eines „Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze“ enthalten, dem der Bundesrat nicht zugestimmt hat. Es fehlen daher bisher insbesondere steuerrechtliche Regelungen und das erforderliche Verfahrensrecht. Soweit das Ergänzungsgesetz nicht verabschiedet wird, setzt die Ausführung des Gesetzes daher landesrechtliche Regelungen voraus.

Verschiedene Bundesländer haben gegen das verkündete Gesetz bereits eine Normenkontrollklage zum Bundesverfassungsgericht angekündigt.

Zu den kollisionsrechtlichen Aspekten der Eingetragenen Lebenspartnerschaften siehe in diesem Heft (S. 168) den Beitrag von *Süß*.

Erstes Wissenschaftliches Symposium des Instituts für Notarrecht „Unternehmensnachfolge im Mittelstand“

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. in Würzburg als Träger des dortigen Instituts für Notarrecht (vgl. DNotZ 2000, 82) veranstaltet am 22. 6. 2001 in Würzburg das Erste Wissenschaftliche Symposium des Instituts für Notarrecht mit dem Thema „Unternehmensnachfolge im Mittelstand“. Die Veranstaltung richtet sich an alle vertragsgestaltend tätigen Praktiker und einschlägig interessierte Wissenschaftler.

Die Teilnahmegebühr (incl. Verpflegung und Tagungsband) beträgt für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. 200,- DM, für Nichtmitglieder 300,- DM. Anmeldungen sind zu richten an das Institut für Notarrecht, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, Telefon 0931/355 760, Telefax 0931/35 576 225, E-Mail: dnotver@dnoti. de.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Verhandlungstechnik und Mediation für Notare

Zeit/Ort: 31. 3. 2001, Hilton Hotel, Georg-Glock-Str. 20, 40474 Düsseldorf
Referenten: Rechtsanwalt *Dr. Christian Duve*, M. P. A. (Harvard), Frankfurt/M.,
Dr. Robert Walz, LL. M. (University of Chicago), Ingolstadt
Kostenbeitrag: 450,-/320,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

2. Sozialrechtliche Fragen bei Grundstücksübertragungen

Zeit/Ort: 27. 4. 2001, Ausbildungs-Center des DAI, Voltairestr. 1, 10719 Berlin
28. 4. 2001, Best Western Parkhotel Wittekindshof, Westfalendamm 270,
44141 Dortmund
Referent: Notar *Dr. Hans-Frieder Krauß*, Hof/Saale
Kostenbeitrag: 450,-/320,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

3. Deutsch-englischer Rechtsverkehr

Zeit/Ort: 28. 4. 2001, Hotel Steigenberger, Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg
Referenten: Notary Public of the City of London *Andrew Claudet*, *Lesly Pendleburg Cox*, Solicitor, London, Notar *Dr. Gerd-Hinrich Langhein*, Hamburg,
Notar *Dr. Felix Odersky*, Erlangen
Kostenbeitrag: 450,-/320,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

4. Steuerrecht für Notare II

Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Eigenheimzulage

Zeit/Ort: 3./4. 5. 2001, Courtyard by Marriott Frankfurt Messe, Oeserstr. 180, 65933 Frankfurt

Referenten: Notar *Dr. Robert Kiefer*, Zweibrücken, Steueramtsrat *Klaus Köhler*, Fachhochschule für Finanzen, Edenkoben, Regierungsdirektor *Wolfgang Rau*, Fachhochschule für Finanzen, Edenkoben, Notar *Dr. Stefan Schuck*, Andernach

Kostenbeitrag: 750,-/570,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

5. Deutsch-Schweizer Rechtsverkehr

Zeit/Ort: 25. 5. 2001, Steigenberger Inselhotel, Auf der Insel 1, 78462 Konstanz

Referenten: *Prof. Dr. Thomas Geiser*, St. Gallen, *Prof. Dr. Stephan Lorenz*, Augsburg, Rechtsanwalt *Kurt Langhard*, Zürich, Notariatsinspektor *Jürg Schmid-Spezler*, Zürich

Kostenbeitrag: 450,-/320,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Postfach 250254, 44740 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

Preisindex für die Lebenshaltung im Januar 2001

Mitgeteilt vom Statistischen Bundesamt auf Basis 1995 = 100.

1. Deutschland

Alle privaten Haushalte: 108,3

2. Früheres Bundesgebiet und Neue Länder und Berlin-Ost

	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost
a) Alle privaten Haushalte:	108,2	109,1
b) 4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen:	107,2	107,8
c) 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen:	107,7	108,2
d) 2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen:	108,6	109,0

Die Umbasierungs-faktoren für das frühere Bundesgebiet sind DNotZ 2001, Heft 1, S. 5, zu entnehmen.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter der Adresse <http://www.statistik-bund.de> vertreten. Aktuelle Monatswerte können auch über den Anrufbeantworter 0611/75-2888 abgefragt werden, Indexwerte ab 1991 unter Abruffax 0611/75-3888.